

**Gesetz
zur Anpassung der Besoldung
und der Versorgungsbezüge 2026/2027/2028 sowie
zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften**

Vom 12. Mai 2026

Der Sächsische Landtag hat am 12. Mai 2026 das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes
zum 1. April 2026**

Das **Sächsische Besoldungsgesetz** vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467, 476), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 19 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:
„(2) Ab dem 1. April 2026 erhöhen sich
 1. um 2,82 Prozent
 - a) die Grundgehaltssätze,
 - b) der Familienzuschlag mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppe A 5,
 - c) die Amtszulagen,
 - d) die Leistungsbezüge, soweit diese nach § 34 an Anpassungen der Besoldung teilnehmen können und die Teilnahme in der jeweiligen Berufsvereinbarung festgelegt ist, und
 - e) die Ober- und Untergrenzen der Grundgehaltsspannen, sowie
 2. um jeweils 60 Euro die Anwärtergrundbeträge
der jeweils bis zum 31. März 2026 geltenden Monatsbeträge.“
2. § 36 Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
„Der Besoldungsdurchschnitt wird für das Jahr 2026 im Bereich der Hochschulen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Sächsischen Hochschulgesetzes auf 116 729 Euro sowie im Bereich der Hochschulen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 des Sächsischen Hochschulgesetzes auf 100 402 Euro und ab dem Jahr 2027 im Bereich der Hochschulen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Sächsischen Hochschulgesetzes auf 117 535 Euro sowie im Bereich der Hochschulen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 des Sächsischen Hochschulgesetzes auf 101 095 Euro festgesetzt.“
3. Die Anlagen 5 bis 10 erhalten die aus dem Anhang 1 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

**Artikel 2
Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes im Jahr 2027**

Das **Sächsische Besoldungsgesetz**, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 19 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:
„(2) Ab dem 1. März 2027 erhöhen sich
 1. um 2,0 Prozent
 - a) die Grundgehaltssätze,
 - b) der Familienzuschlag mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppe A 5,
 - c) die Amtszulagen,
 - d) die Leistungsbezüge, soweit diese nach § 34 an Anpassungen der Besoldung teilnehmen können und die Teilnahme in der jeweiligen Berufsvereinbarung festgelegt ist, und
 - e) die Ober- und Untergrenzen der Grundgehaltsspannen, sowie
 2. um jeweils 60 Euro die Anwärtergrundbeträge
der jeweils bis zum 28. Februar 2027 geltenden Monatsbeträge.“
2. § 36 Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
„Der Besoldungsdurchschnitt wird für das Jahr 2027 im Bereich der Hochschulen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Sächsischen Hochschulgesetzes auf 119 494 Euro sowie im Bereich der Hochschulen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 des Sächsischen Hochschulgesetzes auf 102 780 Euro und ab dem

Jahr 2028 im Bereich der Hochschulen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Sächsischen Hochschulgesetzes auf 119 886 Euro sowie im Bereich der Hochschulen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 des Sächsischen Hochschulgesetzes auf 103 117 Euro festgesetzt.“

3. § 75 wird durch den folgenden § 75 ersetzt:

„§ 75

Höhe der vermögenswirksamen Leistung

Die vermögenswirksame Leistung beträgt vorbehaltlich des Satzes 2 monatlich 6,65 Euro. Für Personen im Beamtenverhältnis auf Widerruf im Vorbereitungsdienst beträgt sie monatlich 13,29 Euro.“

4. Die Anlagen 5 bis 10 erhalten die aus dem Anhang 2 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 3

Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes zum 1. Januar 2028

Das **Sächsische Besoldungsgesetz**, das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 19 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Ab dem 1. Januar 2028 erhöhen sich

1. um 1,0 Prozent

- a) die Grundgehaltssätze,
- b) der Familienzuschlag mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppe A 5,
- c) die Amtszulagen,
- d) die Leistungsbezüge, soweit diese nach § 34 an Anpassungen der Besoldung teilnehmen können und die Teilnahme in der jeweiligen Berufungsvereinbarung festgelegt ist, und
- e) die Ober- und Untergrenzen der Grundgehaltsspannen, sowie

2. um jeweils 30 Euro die Anwärtergrundbeträge

der jeweils bis zum 31. Dezember 2027 geltenden Monatsbeträge.“

2. § 36 Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Der Besoldungsdurchschnitt wird ab dem Jahr 2028 im Bereich der Hochschulen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Sächsischen Hochschulgesetzes auf 121 085 Euro sowie im Bereich der Hochschulen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 des Sächsischen Hochschulgesetzes auf 104 149 Euro festgesetzt.“

3. Die Anlagen 5 bis 10 erhalten die aus dem Anhang 3 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 4

Änderung des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes zum 1. April 2026

Das **Sächsische Beamtenversorgungsgesetz** vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467, 510), das zuletzt durch das Gesetz vom 13. April 2026 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 38 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „1 049,96“ durch die Angabe „1 079,57“ ersetzt.

2. § 80 Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, werden ab dem 1. April 2026 um 2,82 Prozent erhöht.“

3. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „1. Februar 2025“ wird durch die Angabe „1. April 2026“ ersetzt.
- b) In Nummer 1 wird die Angabe „3 111,02“ durch die Angabe „3 198,75“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 wird die Angabe „127,55“ durch die Angabe „131,15“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes zum 1. März 2027

Das **Sächsische Beamtenversorgungsgesetz**, das zuletzt durch Artikel 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 38 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „1 079,57“ durch die Angabe „1 101,16“ ersetzt.

2. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „150 000“ durch die Angabe „153 000“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „30 000“ durch die Angabe „30 600“ und die Angabe „100 000“ durch die

Angabe „102 000“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „40 000“ durch die Angabe „40 800“ ersetzt.

cc) In Nummer 3 wird die Angabe „20 000“ durch die Angabe „20 400“ ersetzt.

3. § 80 Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, werden ab dem 1. März 2027 um 2,0 Prozent erhöht.“

4. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „1. April 2026“ wird durch die Angabe „1. März 2027“ ersetzt.

b) In Nummer 1 wird die Angabe „3 198,75“ durch die Angabe „3 262,73“ ersetzt.

c) In Nummer 3 wird die Angabe „131,15“ durch die Angabe „133,77“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes zum 1. Januar 2028

Das **Sächsische Beamtenversorgungsgesetz**, das zuletzt durch Artikel 5 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 38 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „1 101,16“ durch die Angabe „1 112,17“ ersetzt.

2. § 47 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „153 000“ durch die Angabe „154 530“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „30 600“ durch die Angabe „30 906“ und die Angabe „102 000“ durch die Angabe „103 020“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „40 800“ durch die Angabe „41 208“ ersetzt.

cc) In Nummer 3 wird die Angabe „20 400“ durch die Angabe „20 604“ ersetzt.

3. § 80 Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, werden ab dem 1. Januar 2028 um 1,0 Prozent erhöht.“

4. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „1. März 2027“ wird durch die Angabe „1. Januar 2028“ ersetzt.

b) In Nummer 1 wird die Angabe „3 262,73“ durch die Angabe „3 295,36“ ersetzt.

c) In Nummer 3 wird die Angabe „133,77“ durch die Angabe „135,11“ ersetzt.

Artikel 7

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 mit Wirkung vom 1. April 2026 in Kraft.

(2) Artikel 2 Nummer 3 tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

(3) Die Artikel 2 Nummer 1, 2 und 4 sowie Artikel 5 treten am 1. März 2027 in Kraft.

(4) Die Artikel 3 und 6 treten am 1. Januar 2028 in Kraft.

Dresden, den 12. Mai 2026

Der Landtagspräsident
Alexander Dierks

Der Ministerpräsident
Michael Kretschmer

Der Staatsminister der Finanzen
Christian Piwarz

Anhänge

**Anhang 1
(zu Artikel 1)**

**Anhang 2
(zu Artikel 2)**

